

N^o. 51) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend ;

vom 14ten Juli 1860.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem von dem Stadtrathe zu Chemnitz, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevetreter, die Eröffnung einer Anleihe von 250,000 Thalern gegen jährliche Verzinsung mit 4½ vom Hundert und Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des Letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszulösenden Schuldscheinen beschloffen worden, hierzu unter den deshalb festgestellten Bedingungen auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz Unsere Genehmigung ertheilt haben.

Auch haben Wir den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener dergleichen Papiere, sowie der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinscheine in den Rescripten vom 25ten Juli und 29ten November 1777, ingleichen vom 28ten Juni 1791 (Cod. Aug. Fortsetzung II. Abth. 2, Seite 23, 74, 902) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung Seite 195) zugestanden sind, dergestalt verliehen, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der erwähnten Anleihe in Anwendung zu bringen sind, und soll dießfalls das Mortificationsverfahren vor demjenigen Gerichte, welchem die Gerichtsbarkeit über die Stadt Chemnitz zusteht, stattfinden.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Gerichtsämter und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten Juli 1860.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Dr. Johann Heinrich August von Behr.

N^o. 52) Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Genossenschaft des Johanniterordens im
Königreiche Sachsen;

vom 9ten Juli 1860.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz den von einer Genossenschaft des Johanniterritterordens im Königreiche Sachsen unter dem 19ten April

dieses Jahres errichteten Statuten unter Bewilligung der im § 10 enthaltenen Rechtsvergünstigung, sowie unter ausdrücklicher Ertheilung der Rechte einer Körperschaft und der im § 24 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22sten November 1850 gedachten Ermächtigung, sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen, die erforderliche Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen dieser Statuten allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Indem bei jeder künftigen Veränderung dieser Statuten die Entschließung wegen deren Bestätigung vorbehalten bleibt, ist zu dessen Allen Beurkundung gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und unter Beidrückung Unseres Königlichem Siegel von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 9ten Juli 1860.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

Statuten

der Genossenschaft des Johanniterordens der Valley Brandenburg im Königreiche Sachsen.

2c. 2c.

§ 10.

Der Convent führt ein Siegel, in dessen Mitte sich das Johanniterkreuz mit der Umschrift befindet:

„Johanniterorden Königreich Sachsen“,

dessen Beidrückung bei allen Schriften des Convents und Vereins zur Legitimation der Unterzeichner in der Eigenschaft, in welcher sie unterzeichnet haben, genügt.

2c. 2c.

N^o. 53) Bekanntmachung,

die Aufhebung des Gerichtsamtes Hohnstein betreffend ;

vom 10ten August 1860.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen die Aufhebung des Gerichtsamtes Hohnstein beschlossen und zu Ausführung dieses Beschlusses Folgendes bestimmt worden: